

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0500/V

Eitorf, den 08.08.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.09.2022

Tagesordnungspunkt:

Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichts für das Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf stellt gemäß § 116 a Absatz 2 GO NRW fest, dass die Voraussetzungen nach § 116 a Absatz 1 GO NRW zur Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen für das Haushaltsjahr 2021 erfüllt sind. Ein Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht aufgestellt.

Begründung:

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, mit dem unter anderem die §§ 116 a und 116 b neu in die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eingefügt worden sind. Sie gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 und betreffen die Erstellung des sogenannten Gesamtabschlusses.

§ 116 a GO NRW enthält Regelungen für größenabhängige Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist, dass zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind die Gemeindewerke Eitorf (Ver- und Entsorgungsbetrieb) und die Entwicklungs GmbH Eitorf (Sieg).

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand der Zahlen aus dem Entwurf der Jahresabschluss der Gemeinde Eitorf und der Entwürfe, bzw. vorläufigen Entwürfe, der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche zum Abschlusstichtag 31.12.2021 festgestellt.

Zu den o.g. Voraussetzungen kann folgendes festgehalten werden:

Zu Nr.1:

Die Bilanzsumme der Gemeinde Eitorf beträgt laut der Entwurfsfassung des Jahresabschlusses 2021 162.212.574,07 Euro. Die Bilanzen aus den derzeitigen Entwurfsfassungen (vorläufigen Zahlen) der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche weisen für das Jahr 2021 derzeit folgende Bilanzsummen auf:

Versorgungsbetrieb: 21.369.435,22 Euro

Entsorgungsbetrieb: 50.487.211,19 Euro

Entwicklungs GmbH Eitorf: 2.211.611,69 Euro

Insgesamt addieren sich damit die Bilanzsummen der Gemeinde und aller konsolidierungspflichtigen Bereiche auf rd. 236,3 Millionen Euro und liegen damit weit unter der gesetzlichen Obergrenze.

Die Voraussetzung ist damit erfüllt.

Zu Nr. 2:

Die ordentlichen Erträge der Gemeinde in 2021 betragen 42.152.009,57 Euro. Aus den noch nicht aufgestellten Abschlussentwürfen ergeben sich bei den vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereichen folgende Erträge:

Versorgungsbetrieb: 2.386.337,17 Euro

Entsorgungsbetrieb: 5.210.817,44 Euro

Entwicklungs GmbH Eitorf: 685.582,33 Euro

Die Summe der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche betragen rd. 8,3 Mio. Euro. Sie machen damit weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Gemeinde aus.

Voraussetzung 2 ist damit ebenfalls erfüllt.

Zu Nr. 3:

Die Bilanzsummen sind bereits bei den Erläuterungen zu Nr. 1 genannt. Alle konsolidierungspflichtigen Bereiche weisen eine aufaddierte Bilanzsumme von rd. 74,1 Mio. Euro aus. Sie beträgt damit ca. 46 Prozent im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gemeinde.

Voraussetzung Nr. 3 wäre damit auch erfüllt.

Fazit:

Alle drei genannten Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 a GO NRW liegen vor. Obwohl die Zahlen nicht aus den geprüften Jahresabschlüssen stammen, ist mit einer geringen Abweichung zu den endgültigen Zahlen zu rechnen, sodass die Kriterien auch mit den geprüften Jahresabschlüssen erfüllt werden. Folge der Befreiung ist die Verpflichtung, nach § 117 GO NRW einen Beteiligungsbericht aufzustellen, über den der Rat in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat und der noch folgt.

Durch einen Verzicht des Gesamtabchlusses ergibt sich eine deutliche Zeitersparnis bei der Kämmerei. Zudem kann auch die Prüfung des Gesamtabchlusses entfallen, die mit über 10.000 Euro zu Buche schlagen würde.

Anlage(n)

Anlage 1: Bilanz und Ergebnisrechnung der Gemeinde Eitorf 2021 (Entwurfassung!)

Anlage 2: Nachweis Versorgungsbetrieb

Anlage 3: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Entsorgungsbetriebs 2021 (Entwurfassung!)

Anlage 4: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Entwicklungs GmbH Eitorf 2021
(Entwurfassung!)